

Nur «nur» – Abschliessende und nicht abschliessende Aufzählungen im Gesetz und in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Max Baumann | *Nur das Wörtchen «nur» – und schon wären zahlreiche Rechtsstreitigkeiten nicht nötig. Nun ganz so einfach verhält es sich doch nicht, aber ein Blick darauf, was das Wörtchen «nur» alles bewirken könnte, lohnt sich vielleicht dennoch.*

Allein in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes finden sich Dutzende von Entscheidungen zum Thema abschliessende oder nicht abschliessende Aufzählung¹; wieviele es in kantonalen Instanzen (im öffentlichen und im Privat-Recht) sind, lässt sich nur vermuten. Die jeweiligen Begründungen des Bundesgerichtes spiegeln zudem sehr schön den «Methoden-Pragmatismus» des Bundesgerichtes bei der Auslegung von Bestimmungen, die eine – abschliessende oder eben nicht abschliessende – Aufzählung enthalten.

Sieben Beispiele

1 Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.112.31)

Die Norm

Art. 18 Allgemeinerkrankung; konsekutive Behandlung

Die Versicherung übernimmt die Kosten der zahnärztlichen Behandlungen, die durch eine der folgenden schweren Allgemeinerkrankungen oder ihre Folgen bedingt und zur Behandlung des Leidens notwendig sind (Art. 31 Abs. 1 Bst. b KVG):

- a. *Erkrankungen des Blutsystems:*
 1. *Schwere aplastische Anämie,*
 2. *Agranulozytose,*
 3. *Zyklische Neutropenie,*
 4. *Chronische Neutropenie,*
 5. *Leukämie,*
 6. *Präleukämisches Syndrom,*
 7. *Chronische Granulozytopenie,*
 8. *«Lazy-leucocyte-Syndrom»,*

9. *Hämorrhagische Diathesen;*
- b. *Stoffwechselerkrankungen:*
1. *Akromegalie,*
 2. *Hyperparathyreoidismus,*
 3. *Idiopathischer Hypoparathyreoidismus,*
 4. *Hypophosphatasie (genetisch bedingte Vitamin-D-resistente Rachitis);*
- c. *Weitere Erkrankungen:*
1. *Chronischer Polyarthrititis mit Kieferbeteiligung,*
 2. *Morbus Bechterew mit Kieferbeteiligung,*
 3. *Arthritis psoriatica mit Kieferbeteiligung,*
 4. *Papillon-Lefèvre-Syndrom*
 5. *Sklerodermie,*
 6. *AIDS,*
 7. *Schwere psychische Erkrankungen mit konsekutiver schwerer Beeinträchtigung der Kaufunktion;*
- d. *Speicheldrüsenerkrankungen;*
- e. *Durch Zahn- oder Parodontalerkrankungen ausgelöste oder auslösbare Endokarditits².*

BGE 124 V 185:

«Das Gesetz ist in erster Linie nach seinem Wortlaut³ auszulegen. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente...» (189)

«... empfahl die Expertenkommission, gewisse besondere zahnärztliche Behandlungen in die obligatorische Krankenversicherung aufzunehmen... Die zu übernehmenden Fälle seien abschliessend in den Durchführungsbestimmungen aufzuzählen.» (191)

«Die bundesrätliche Vorlage an die Räte sah die Übernahme der Kosten für die Zahnbehandlung vor, wenn 'sie zur Behandlung einer schweren Krankheit notwendig sind... (zweitens), wenn sie durch eine schwere Krankheit oder ihre Folgen bedingt sind...'. Der Bundesrat wies darauf hin, dass der neue Leistungskatalog *abschliessend* konzipiert sei.» (192)

«... Während Art. 12 KUVG in bezug auf die Leistungen einen blossen Mindestkatalog ohne zahnärztliche Vorkehrungen normierte, ist der neue Leistungskatalog gemäss KVG zwar gerade um dentalmedizinische Massnahmen erweitert, dieser aber *abschliessend konzipiert* worden.» (192f.)

«Auch die Materialien sprechen für eine abschliessende Nennung der Krankheiten.» (193)

Kommentar

In erster Linie ist das Gesetz – gemäss Bundesgericht – nach seinem Wortlaut auszulegen. Wenn «der Text nicht ganz klar (ist) und verschiedene Auslegungen möglich (sind), so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden.» Hier schon ist «nicht ganz klar» und «verschiedener Auslegung» zugänglich, ob nach der wahren Tragweite des Textes oder des Gesetzes zu suchen ist.⁴ Fest steht, dass das Bundesgericht die Aufzählung in Art. 18 KLV offensichtlich als «nicht ganz klar» bzw. auslegungsfähig und auslegungsbedürftig betrachtete. Immerhin brauchte es fünf Druckseiten (Erwägungen 3–4, S. 189–194), um auf Grund der Materialien und der darin aufgefundenen Zweckausrichtung der Norm zum Ergebnis zu gelangen, dass die Aufzählung in Art. 18 KLV als abschliessend zu betrachten sei. Das erstaunt umso mehr, als die Beschwerdeführerin nur indirekt geltend machte, die Liste sei nicht abschliessend. Ihrer Ansicht nach fehlte es nämlich schon an einer gesetzlichen Grundlage, da «das Gesetz allein die Möglichkeit der Leistungsbegrenzung als solche (zulasse), nicht aber die Begrenzung auf bestimmte Krankheiten. Jedenfalls könne eine Aufzählung von Krankheiten, die sich nicht auf das Gesetz abstützen lasse, nicht abschliessend sein» (BGE 124 V 189).

Die Frage darf gestellt werden, ob es die ausführliche Begründung für den abschliessenden Charakter der Liste gebraucht hätte, wenn es im ersten Satz von Art. 18 KLV geheissen hätte: «Die Versicherung hat *nur*⁵ die Kosten der zahnärztlichen Behandlungen zu übernehmen, die....» Und auf Seiten der Beschwerdeführerin hätte diese striktere Formulierung möglicherweise zu einem vertiefterem Quellenstudium geführt, so dass sie – nach den Behandlungskosten von rund 27'000 Franken – das Kostenrisiko eines mehrinstanzlichen Verfahrens bis zum Bundesgericht eventuell anders eingeschätzt hätte.

2 Obligationenrecht / »altes« Aktienrecht (SR 220)

Die Norm

Art. 686 *Verweigerung der Eintragung*

1 *Die Gesellschaft kann die Eintragung in das Aktienbuch aus den Gründen verweigern, die in den Statuten vorgesehen sind.*

2 *Die Statuten können bestimmen, dass die Eintragung ohne Angabe von Gründen verweigert werden darf.*

3 *Bei nicht voll einbezahlten Aktien kann die Verwaltung Sicherstellung verlangen und, wenn sie nicht geleistet wird, die Eintragung verweigern.*

4 *Sind die Aktien infolge Erbganges, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann keine Sicherstellung verlangt und die Eintragung in das Aktienbuch nur verweigert werden, wenn Mitglieder der Verwaltung oder einzelne Aktionäre sich bereit erklären, die Aktien zum Börsenkurs, und, wenn ein solcher nicht besteht, zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung zu übernehmen.*

BGE 109 II 130

«Die historische Auslegung von Art. 686 Abs. 4 OR spricht daher nicht für eine abschliessende Aufzählung der Fälle, wo der Aktienerwerber trotz Vinkulierung einen Anspruch haben kann, als Aktionär ins Aktienbuch eingetragen zu werden. Die systematische Auslegung ergibt entgegen der Meinung der Vorinstanz ebenfalls nichts für eine solche Aufzählung ...» (133f.)

«...der Wortlaut ist indes wie dargelegt nicht entscheidend.» (135)

Kommentar

In der Begründung des Entscheides, der die Aufzählung in Art. 686 Abs. 4 aOR als nicht abschliessend qualifizierte, heisst es – nach einer historischen und systematischen Auslegung – «der Wortlaut ist indes wie dargelegt nicht entscheidend.» In casu hatten immerhin zwei Vorinstanzen (unter Berufung auf die Literatur) eine abschliessende Aufzählung angenommen, u. a. auch, weil Absatz 4 von Art. 686 aOR als Ausnahmebestimmung zu Abs. 1 und 2 betrachtet werden könne, was auch das Bundesgericht als «nicht abwegig» zugestand (BGE 109 II 134).

Hätte der Gesetzesredaktor geschrieben: «Nur wenn Aktien infolge Erbganges, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung erworben worden sind, kann keine Sicherstellung verlangt werden...» – die fehlende Regelung für die Nachfolge einer juristischen Person wäre möglicherweise nicht unentdeckt geblieben und hätte schon bei der Schlussredaktion dieser Bestimmung zu einer präziseren Fassung führen können. Umgekehrt ist

zuzugestehen, dass eine solche Formulierung – wäre sie stehen geblieben – die beiden Vorinstanzen, die sich für eine abschliessende Aufzählung ausgesprochen haben, noch in ihrer Auffassung bestärkt hätte; auf der anderen Seite wäre die vor Bundesgericht schliesslich erfolgreiche Partei möglicherweise von einem Weiterzug abgeschreckt worden.

3 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Die Norm

Art. 3 *Inhalt und Zweck der Prüfung*

¹ *Bei der Prüfung wird festgestellt, ob das Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören das USG und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd und die Fischerei betreffen.*

BGE 116 Ib 50:

«Aufgrund der Ausführungen in E. 4 a-c hiervor ist bei Rechtsfragen mit engem Sachzusammenhang von der **Pflicht einer materiell abgestimmten, umfassenden Prüfung** auszugehen. Das muss in besonderem Masse für UVP-pflichtige Projekte gelten. Daraus ergibt sich zwingend, dass die Prüfung der zuständigen Behörde, ob das Vorhaben den Vorschriften über den Umweltschutz entspricht (Art. 18 Abs. 1 UVPV), umfassend sein muss und vor allem auch die Anliegen der Raumplanung miteinzuschliessen hat. Auch Art. 3 UVPV ist in diesem Sinne zu verstehen. Die dortige Aufzählung von Rechtsgebieten **kann aus materiell-rechtlichen Gründen sachgerechter Weise nur als beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung verstanden werden.**» (60)

Kommentar

Hier argumentierte das Bundesgericht von vornherein vom Sinn der Sache her («in sachgerechter Weise») bzw. vom Zweck der Norm her («materiell abgestimmt, umfassende Prüfung»). Dabei hätte es hier durchaus auch (wenn nicht gar allein) mit dem Wortlaut des Gesetzes argumentieren können: «Dazu gehören...» ist sprachlich ganz eindeutig keine abschliessende Aufzählung, zumal der vorangehende Satz in unspezifischer Weise *die* (d. h. hier: alle) bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt als «Entscheidungsrahmen» erwähnte.

Hätte es dagegen in diesem Artikel geheissen: «Dazu gehören *nur*...», hätte sich ein gewisser Widerspruch zwischen dem ersten Satz (umfassen-

der Bezug auf *die* – alle – bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt) und der «Auswahl» im zweiten Satz ergeben.

War aber das «dazu gehören» für das Bundesgericht sprachlich nicht eindeutig genug – was es nach Überzeugung des Autors im Kontext aber ist –, stellt sich die Frage, ob der Gesetzesredaktor in solchen Fällen nicht doch ein zusätzliches «insbesondere» – quasi als Sicherung – «investieren» sollte.

4 Anwaltsgesetz des Kantons Thurgau (Fassung vom 11.4.1880)

Die Norm

§1

Den Beruf eines Rechtsanwaltes kann jeder stimmberechtigte Schweizerbürger oder Kantonseinwohner ausüben, welcher vor der vom thurgauischen Obergericht bestellten Prüfungskommission die vorgeschriebene mündliche und schriftliche Prüfung besteht oder sonst in zureichender Weise über erworbene Rechtskenntnisse und praktische Tüchtigkeit den erforderlichen Ausweis leistet.

BGE 98 Ia 597:

«Wenn auch eine sorgfältige, zeitgemässe Anwaltsgesetzgebung sich nicht mit der Regelung der Fähigkeitsprüfung begnügt, sondern die persönlichen Voraussetzungen ebenfalls erwähnt, so kann doch aus der Tatsache, dass das Thurgauer Anwaltsrecht die persönlichen Anforderungen nicht regelt, nicht der Schluss gezogen werden, im Kanton Thurgau müsse wegen Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift jeder fachlich Ausgewiesene ohne Rücksicht auf Leumund und Vertrauenswürdigkeit – also beispielsweise auch der schwer Vorbestrafte oder Geisteskranke – zur Ausübung des Anwaltsberufs zugelassen werden. Ist eine verfassungsmässig zulässige Bewilligungspflicht durch Gesetz eingeführt, so besteht damit auch die gesetzliche Grundlage für das sich *aus der Natur der Sache ergebende*, selbstverständliche Erfordernis der persönlichen Vertrauenswürdigkeit.» (599)

Kommentar

Interessant ist an diesem Beispiel der direkte Bezug auf die **Natur der Sache**, auf ein **selbstverständliches Erfordernis**. Ist es nicht ebenso selbstverständlich, in der Natur der Sache liegend, dass man als Bürger eines modernen Leistungsstaates diesem Staat eben auch Steuern schuldet? Braucht es dann überhaupt noch ein Steuergesetz und genügt nicht bloss die Festlegung der Tarife auf Verordnungsebene?

Erstaunlich ist, dass das Bundesgericht nicht einmal versucht hat, im Text selber einen Anhaltspunkt für eine etwas «bodenständigere» Begründung zu suchen. Denkbar gewesen wäre das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit z. B. aus den Zulassungsbedingungen zur Prüfung herzuleiten: in der Regel wird von Anwaltskandidaten schon bei der Anmeldung zur Prüfung ein Leumundszeugnis verlangt. Könnte man dem auswärtigen Antragsteller – ohne Bezug auf die Natur der Sache – aber unter Berufung auf das Gebot der rechtsgleichen Behandlung nicht genauso ein Leumundszeugnis abverlangen, wie dem Kandidaten, der auf dem Prüfungswege die Bewilligung anstrebt?

Dieser Weg wäre zudem selbst dann gangbar gewesen, wenn die Voraussetzungen in § 1 des Thurgauer Anwaltsgesetzes durch ein «nur» ausdrücklich eingegrenzt worden wären.

5 Bürgerrechtsgesetz (SR 141.0)

Die Norm

Art.41 Nichtigerklärung

Die Einbürgerung kann vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

BGE 120 Ib 193

«Eine erleichterte Einbürgerung kann nur unter den in Art. 41 BÜG festgehaltenen Voraussetzungen widerrufen werden.» (193)

«Die Experten waren der Meinung, dass schon der Bundesratsbeschluss von 1941 eine abschliessende Aufzählung der Nichtigkeitsgründe enthalte... Mit Blick auf diese *eindeutige Entstehungsgeschichte* kann auch dem Umstand keine Bedeutung zukommen, dass sowohl der französische wie auch der italienische Gesetzestext als Randtitel den Ausdruck 'annulation' und 'annullamento' verwenden und dadurch der Eindruck entstehen könnte, daneben gäbe es noch eine Nichtigkeit. *Der deutsche Gesetzestext gibt den Sinn mit 'Nichtigerklärung' genauer wieder.*» (197)

Kommentar

Hier gab die «eindeutige Entstehungsgeschichte» den Ausschlag, obwohl der Randtitel der französischen sowie der italienischen Fassung zumindest den Eindruck entstehen lassen konnte, es gäbe neben der Nichtigerklärung noch eine Nichtigkeit.

Dieses Verfahren hätte sich möglicherweise auch erübrigt, wenn in Art. 41 BÜG ausdrücklich formuliert worden wäre «... kann *nur* nichtig erklärt werden, wenn...». Jedenfalls darf angenommen werden, dass das «nur» auch hier zumindest Anstoss zu vertieftem Quellenstudium hätte geben können (vgl. Ziff. 2). Die Inkongruenz im Randtitel der beiden romanischen Fassungen einerseits und des deutschen Textes andererseits ist dagegen wohl mangelnder Sorgfalt bei der Redaktion und Übersetzung zuzuschreiben.

6 Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (SR 831.232.51)⁶

Die Norm

Anhang

14.04 Beiträge an invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung für das Anbringen von Haltestangen, Entfernen von Türschwellen, Versetzen von Türstocken und die Installation von Ruflichtsignalanlagen für Schwerhörige und Taube.

BGE 104 V 88

«Schliesslich stellt sich noch die Frage, ob ein Beitrag nur bei den in Rz 14.04 ausdrücklich erwähnten Vorkehren oder allenfalls auch bei anderen, im Einzelfall zu bestimmenden baulichen Massnahmen gewährt werden kann. Nach dem deutschen und italienischen Verordnungstext muss angenommen werden, dass die Aufzählung abschliessend ist. *Demgegenüber lässt der französische Text auf eine bloss exemplifikatorische Aufzählung schliessen* («Contributions aux aménagements de la demeure de l'assuré...comme la pose de...»)⁷... Überdies wies das Bundesamt für Sozialversicherung darauf hin, dass ein deutlicher Unterschied zu Rz 13.04 des HV-Anhanges gemacht werden müsse.⁸ Hier seien zwar die gleichen baulichen Änderungen wie in Rz 14.04 erwähnt, jedoch sei die Aufzählung bewusst nur exemplifikatorisch gehalten.» (89)

Kommentar

Bei dieser Entscheidung steht das Thema Inkongruenz der verschiedenen sprachlichen Fassungen im Vordergrund. Nach der französischen Fassung liegt ganz eindeutig *keine* abschliessende Aufzählung vor.

Bei dieser Sachlage darf man sich – wenn man privatrechtliche Auslegungskriterien beizieht – auch fragen, ob das Bundesgericht hier nicht auch – *contra stipulatorem* – zu Gunsten des Beschwerdeführers hätte entschei-

den können, und zwar auch aus folgendem Grund: Um diese Textdifferenz zu klären, holte das Bundesgericht eine Stellungnahme des Bundesamtes für Sozialversicherung ein, welches dafür hielt, «dass der deutsche und italienische Text richtig sei, während bei der französischen Fassung offenbar ein redaktionelles Versehen vorliege» (BGE 104 V 89f.). Störend – und aus rechtsstaatlicher Sicht sehr fragwürdig – ist, dass das Bundesamt für Sozialversicherung quasi als Experte angehört wurde, obwohl es zugleich Partei des Verfahrens war (und wahrscheinlich auch «das redaktionelle Versehen» zu vertreten hatte).

Jedenfalls hätte ein «nur» bei dieser Ausgangslage – gerade auch im Kontrast zur bloss exemplifikatorischen Aufzählung in Ziffer 13.04 – einiges an Klarheit gebracht und möglicherweise auch dieses Verfahren verhindert.

7 Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1)

Die Norm

Art. 80e Beschwerden gegen Verfügungen der ausführenden kantonalen Behörde

Mit einer Beschwerde können angefochten werden:

- a. die Schlussverfügung, zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen;*
- b. der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen, die einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken:*
 - 1. durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen; oder*
 - 2. durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind.*

BGE 126 II 495

«Dieser Wortlaut spricht gegen die Möglichkeit, andere als die beiden ausdrücklich erwähnten Nachteile zu berücksichtigen, selbst wenn sie unmittelbar und nicht wieder gutzumachen sind. Vor der Aufzählung der Ziff. 1 und 2 steht ein Doppelpunkt, es fehlt ein vorangehendes Wort wie ‘insbesondere’ und die beiden aufgezählten Fälle werden durch die Konjunktion ‘oder’ getrennt.» (500)

«Die Auslegung von Art. 80e lit. b IRSG hat ergeben, dass die Aufzählung der selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen in dessen Ziff. 1 und 2 *grundsätzlich abschliessend* ist. Eine Ausnahme könnte nur angenommen werden, wenn...» (503)

Kommentar

Zunächst argumentiert das Bundesgericht rein grammatikalisch und führt sogar die Interpunktion und das Fehlen eines Wortes wie «insbesondere» (sic!) ins Feld. Wenn es dann nach weiteren Überlegungen zur Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung (in E. 5 lit. b und c) sowie unter Berufung auf entsprechende Lehrmeinungen in der Literatur (in E. 5 lit. d) dennoch nur von einer *grundsätzlich abschliessenden Aufzählung* spricht, ist der Gipfel der Unklarheit erreicht. Konnte oder wollte das Bundesgericht Ausnahmen nicht ausschliessen, hätte es eben von einer nicht abschliessenden Aufzählung ausgehen müssen. Lautete der erste Satz dieser Bestimmung «Mit einer Beschwerde können *nur* angefochten werden...» – das Bundesgericht hätte die Beschwerde allein unter Berufung auf den klaren Wortlaut abweisen können (sein Argument betr. «insbesondere» e contrario genommen), ohne der Rechtsunsicherheit darüber, was nun eine noch zulässige Ausnahme sein könnte, Tür und Tor öffnen zu müssen.

8 Fazit

Abschliessend, nicht abschliessend, grundsätzlich abschliessend? Trotz seines Methodenpragmatismus' beginnt das Bundesgericht seine Auslegung (zu Recht) mit der Untersuchung des Wortlautes (vgl. die Beispiele unter Ziff. 1 und 7, aber auch 2). Dabei spielt es für das Bundesgericht offensichtlich (und zu Recht) eine Rolle, ob der Gesetzgeber selber schon eine klar abschliessende oder eben offene Aufzählung vorgegeben hat, z. B. durch das Wort «insbesondere» (vgl. Ziff. 7). Fehlt eine solche Klarstellung, weicht das Bundesgericht auf andere Auslegungselemente aus, selbst wenn der Wortlaut selber (auch ohne «nur» oder «insbesondere») eine eindeutige Entscheidung rechtfertigen könnte (vgl. Ziff. 3).

Als Wunsch oder Anregung an die Gesetzesredaktoren wird deshalb vorgeschlagen, alle Aufzählungen konsequent mit «nur» oder «insbesondere» als abschliessend oder nicht abschliessend zu markieren, und zwar schon in den ersten Entwürfen. Dies in der Hoffnung, dass der Gesetzgeber dadurch erst auf inhaltliche Probleme – ist die Aufzählung wirklich abschliessend? soll/kann sie offen gehalten werden? – aufmerksam gemacht wird (vgl. Ziff. 1, 2 und 5). Selbst wenn der «Quantifikator» in der Schlussredaktion wieder gestrichen werden sollte, hat er seinen Zweck erfüllt, wenn er – vor der definitiven Verabschiedung einer Norm – zu einer «abschliessenden» Diskussion darüber geführt hat, ob eine Aufzählung als geschlossen oder offen zu betrachten sei. Die doch relativ hohe Zahl von Verfahren über derartige Pro-

bleme, bei der oft in guten Treuen und z.T. mit grossem Aufwand gestritten wird, rechtfertigt die kleine Investition von «nur» oder «insbesondere» zu Beginn einer Gesetzesredaktion auf jeden Fall.

Und nicht passieren dürften jene «redaktionellen Versehen», die allein auf nicht genügende Sorgfalt bei der Abstimmung der verschiedenen Sprachen zurückzuführen sind (vgl. Ziff. 5 und 6). Und auch hier könnte ein «nur» oder «insbesondere» den entscheidenden Anstoss geben, Inkongruenzen zu entdecken und zu vermeiden, bevor ein Normtext (mit oder ohne «nur») in Kraft gesetzt wird.

Anmerkungen

- 1 Unter dem Suchbegriff «abschliessende Aufzählung» finden sich in der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide allein in den Jahrgängen 94 (1968) – 126 (2000) 38 Entscheidungen mit «hoher Relevanz» des Suchbegriffes.
- 2 In der Fassung, die im Zeitpunkt der Beurteilung durch das Bundesgericht galt. Art. 18 der KIV wurde am 9. Juli 1998 (Inkrafttreten: 1. Januar 1999) geändert. Die neue Fassung lautet wie folgt:

Art. 18 Allgemeinerkrankungen
Die Versicherung übernimmt die Kosten der zahnärztlichen Behandlungen, die durch eine der folgenden schweren Allgemeinerkrankungen oder ihre Folgen bedingt und zur Behandlung des Leidens notwendig sind (Art. 31 Abs. 1 Bst. b KVG):

 - a. Erkrankungen des Blutsystems:
 1. Neutropenie, Agranulozytose
 2. Schwere aplastische Anämie
 3. Leukämien
 4. Myelodysplastische Syndrome (MDS)
 5. Hämorrhagische Diathesen
 - b. Stoffwechselerkrankungen:
 1. Akromegalie
 2. Hyperparathyreoidismus
 3. Idiopathischer Hypoparathyreoidismus,
 4. Hypophosphatasie (genetisch bedingte Vitamin D-resistente Rachitis)
 - c. Weitere Erkrankungen:
 1. Chronische Polyarthritits mit Kieferbeteiligung
 2. Morbus Bechterew mit Kieferbeteiligung
 3. Arthritis psoriatica mit Kieferbeteiligung
 4. Papillon-Lefèvre-Syndrom
 5. Sklerodermie
 6. AIDS
 7. Schwere psychische Erkrankungen mit konsekutiver schwerer Beeinträchtigung der Kaufunktion
 - d. Speicheldrüsenerkrankungen;
 - e. ...
- 3 Hervorhebungen durch Fettdruck in den Zitaten des Bundesgerichtes jeweils vom Verfasser; kursive Hervorhebungen bereits im Original.
- 4 Grammatikalisch bezieht das Bundesgericht hier «die wahre Tragweite» auf den Text. Tatsächlich meint es (und muss es) wohl die wahre Tragweite des Gesetzes herausarbeiten (vgl. dazu auch den BGE unter Ziff. 2.2).
- 5 «Nur» heisst hier: «keine anderen als...», grammatikalisch liegt also eine modifizierte Quantifikation vor.
- 6 Der Anhang wurde seit dem hier zitierten BGE mehrfach geändert. Der obige Text enthält die vom Bundesgericht beurteilte Fassung vom 29. November 1976.
- 7 14.04 *Contributions aux aménagements de la demeure de l'assuré, nécessités par l'invalidité, comme la pose de barres d'appui, la suppression de seuils et le déplacement de montants de porte, enfin l'installation de systèmes d'appel à signaux lumineux pour les personnes faibles d'ouïe ou sourdes.*
- 8 13.04 *Beiträge an invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz sowie zur Ermöglichung der selbständigen Haushaltführung wie Anbringen von Haltestangen, Entfernen von Türschwellen. Erstellen von Rampen und Versetzen von Türstöcken sowie Ruflichtsignalanlagen für Schwerhörige und Taube.* 13.04 *Participation aux frais d'aménagement, nécessités par l'invalidité, de locaux au lieu de travail de l'assuré ou de mesures lui permettant de tenir son ménage de façon indépendante, comme la pose de barres d'appui, la suppression de seuils, la construction de rampes et le déplacement de montants de porte, ainsi que l'installation de systèmes d'appel à signaux lumineux pour les personnes faibles d'ouïe ou sourdes.*